

Abwägung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Ehemalige Molkerei Appelhülsen“

Nr.	Behörde/Bürger	Anregungen/Einwendungen	Abwägung
1	Kreis Coesfeld Kommunale Abwasserbeseitigung	<p>Der Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung erklärt, dass die Niederschlagswasserbeseitigung des B-Plangeländes über den Salmbreitenbach entgegen den textlichen Erläuterungen im B-Plan nicht gesichert ist.</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit ist in Folge der bestehenden Einleitungen ohne jegliche Rückhaltung schon erheblich eingeschränkt. Maßnahmen zur Reduktion wurden bislang leider nicht ergriffen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Behördengespräch vom 23.10.2008 verwiesen.</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht auf die Abwasserbeseitigung aus, die betreffenden Festsetzungen werden nicht geändert oder beeinträchtigt. Der Hinweis ist daher nicht relevant für diese Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Bei der betreffenden Passage auf der Planurkunde handelt es sich zudem um einen Hinweis und nicht um eine Festsetzung des Bebauungsplans. Hinweis „3. Niederschlagswasser“ weist auf das nötige Verfahren nach § 51a LWG hin, nimmt aber die Entscheidung darüber nicht vorweg.</p> <p>Die nun aufgeworfene Problemstellung wird im Nachgang zur Änderung geklärt.</p> <p>Das im Behördengespräch vom 23.10.2008 geforderte „Entwicklungskonzept für den Salmbreitenbach“ wird derzeit von den Gemeindewerken weiterverfolgt.</p>

			Um weitere Irritationen zu vermeiden wird der Hinweis „3. Niederschlagswasser“ aus der Bebauungsplanurkunde entfernt.
	Untere Landschaftsbehörde	Laut Unterer Landschaftsbehörde ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die im Vorfeld überschlägig im Sinne der Handlungsempfehlung des Landes NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben) geprüft werden sollten.	Die ASP vom September 2011 hat ergeben, dass keine Artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Umsetzung des B-Plans verbunden sind. Es liegen derzeit keine weiteren Hinweise vor, dass sich in Hinblick auf den Artenschutz auf dem Gelände Änderungen ergeben haben könnten. Daher wird davon ausgegangen, dass das bestehende Artenschutzgutachten noch aktuell genug ist.
	Brandschutzdienststelle	Dem der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach Ziffer 5.1 IndBau RL für Betriebe mit einer Abschnittsfläche bis zu 2.500 m ² eine Löschwassermenge von 92 m ³ /h und für Betriebe mit einer Abschnittsfläche von mehr als 4.000 m ² 192 m ³ /h für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. Sofern Betriebe mit besonderer Brandgefahr angesiedelt werden, können u. U. größere Löschwassermengen erforderlich werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		<ol style="list-style-type: none">2. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gemäß DVGW Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.3. Es sind für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigte (für eine Achslast von 10 t) und dimensionierte Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gem. § 5 (4) BauO NRW einzuplanen. Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten.4. Sofern Gebäude entstehen werden mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW baulich sicher zu stellen, da die Gemeinde Nottuln über keine Kraftfahrdrehleiter verfügt.	
2.	Wehrverwaltung	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Über das Plangebiet verläuft in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachtiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhebegrenzung dar. Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Gemeindewerke Nottuln	Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Gebühren und Beiträge	werden entsprechend Satzung der Gemeinde Nottuln berechnet.	
	Straßenbau	Zufahrten für das Plangebiet sind von der Deutschen Bahn im Bereich der gepl. Anrampung der Straßenunterführung und der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der angrenzenden Landesstraße genehmigen zu lassen.	Gegenüber dem derzeit geltenden Plan ergibt sich durch die 1. Änderung keine Änderung der Zufahrt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Grünanlagen	Im Bereich des angrenzenden Brulandbaches ist ein Gewässerschutzstreifen von 5,0m ab Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Bebauung freizuhalten und für Gewässerarbeiten ist jederzeit freien Zugang für den Betriebsdienst zu gewährleisten.	Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans wird der Abstand der Baugrenze zum Gewässer nicht verändert. Es gilt daher weiterhin die Stellungnahme aus dem Aufstellungsverfahren des derzeit geltenden B-Plans: „Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen besteht gem. § 90a Landeswassergesetz nur im Außenbereich oder nach ordnungsbehördlicher Verordnung. Insofern konnte im Geltungsbereich in Abstimmung mit der Landeswasserbehörde ein 3m breiter Streifen festgesetzt werden in dem jegliche bauliche Nutzung untersagt ist“.